

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Bei der ganzen Diskussion nicht außer acht gelassen werden dürfe die Entwicklung der Abwassergebühren, die in einigen Gemeinden schon heute relativ hoch seien und künftig sicher noch steigen würden.

Zusammengefaßt sei er davon überzeugt, daß die Wasserverbandsgesetze so, wie sie jetzt verabschiedet werden sollten, für lange Zeit Bestand haben würden.

Abg. Ruppert (F.D.P.) anerkennt vorweg, daß die SPD mit ihren Änderungsanträgen versucht habe, die Gesetzesmaterie zu vereinheitlichen, d. h. gleiche Sachverhalte an der jeweils gleichen Stelle im Gesetz zu regeln.

Vielleicht hätte es sich sogar angeboten, ein einziges Wasserverbandsgesetz zu formulieren, in dem es dann Spezialvorschriften für die einzelnen Verbände gäbe. Unter dieser Prämisse hätte der Selbstverwaltung der Verbände mehr Raum gelassen werden können.

Er teile nicht die Auffassung der SPD-Fraktion, die im Vorwort zu den Änderungsanträgen zum Ausdruck gebracht werde, daß die Aufsicht reduziert worden sei und sich praktisch auf die Rechtsaufsicht beschränke. Vielmehr habe er den Eindruck, daß im Gegenteil die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde verstärkt würden und damit die Selbstverwaltung eingeschränkt werde.

Zur Mitbestimmung wolle er sich nicht mehr äußern; hier teile er die Auffassung des Abg. Menge (CDU).

Für problematisch halte er den Zeitpunkt des Inkrafttretens, weil eine Umstellung innerhalb eines Jahres verständlicherweise schwieriger zu bewältigen sei als zu Beginn eines Jahres. Möglicherweise biete dies einen Ansatz für Klagen aus dem Kreis der Mitglieder/Beitragszahler.

(Abg. Hegemann (CDU) übernimmt um 15.05 Uhr wieder den Vorsitz.)

Zu beklagen sei die in den Änderungsanträgen zu erkennende Tendenz zur Politisierung der Verbände. Während bisher die beteiligten Kommunen hätten entscheiden können, ob sie sachkundige Verwaltungsbedienstete oder Ratsmitglieder entsendeten, solle nun ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß mindestens die Hälfte der zu Entsendenden Ratsmitglieder sein müßten.

Auf eine weitere Rechtsunsicherheit sei ebenfalls Abg. Menge (CDU) schon eingegangen: die Spaltung der Verantwortlichkeit im Vorstand. Dies sei ein Punkt, der die Verfassungswidrigkeit begründe.